



Dokumentation

Rechtliche Vorgaben für Tierzucht und Pflanzenzüchtung

Rechtliche Vorgaben für Tierzucht und Pflanzenzüchtung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 126/22
Abschluss der Arbeit: 10. Oktober 2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Tierzucht	4
3.	Pflanzenzüchtung	4
4.	Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL	6

1. Fragestellung

Von Interesse sind nationale Regelungen im Bereich Tierzucht und Pflanzenzüchtung sowie wissenschaftliche Agrarforschungseinrichtungen in Deutschland, deren Aufgaben und Förderung.

2. Tierzucht

Rechtliche Grundlage für die Tierzucht in Deutschland ist das Tierzuchtgesetz (TierZG)¹. Es konkretisiert die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1012² und setzt zudem das internationale Übereinkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt (CBD) bei der Züchtung landwirtschaftlicher Nutztiere um.³ Die Nutztierzucht ist auch durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel zu fördern.⁴

Die weitere Ausgestaltung des Tierzuchtrechts erfolgt durch die **Tierzuchtdurchführungsverordnung**⁵. Die Verordnung enthält bundesweit einheitliche Regelungen für Zuchtverbände, Zuchtunternehmen sowie deren Zuchtprogramme u. a. für reinrassige Zuchttiere und Hybridzuchtschweine. Sie regelt insbesondere die Gewinnung, Behandlung, Lagerung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren durch Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten, die eine Erlaubnis nach § 18 Tierzuchtgesetz besitzen. Außerdem definiert sie Inhalte und Dauer von Lehrgängen nach dem Tierzuchtgesetz sowie die Anforderungen an die Ausbildungsstätten.

3. Pflanzenzüchtung

Nach Angaben des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP)⁶ gibt es in Deutschland rund 130 Züchter und Saatenhändler und 58 Unternehmen mit eigenen Zuchtprogrammen. 115 Pflanzenarten werden züchterisch bearbeitet und über 3.500 Sorten sind in Deutschland zugelassen.⁷

1 http://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/TierZG.pdf.

2 Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R1012&qid=1664530298328>.

3 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/049/1904950.pdf>.

4 § 1 Abs. 3 TierZG.

5 Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV), <https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/>.

6 <https://www.bdp-online.de/de/Homepage/>.

7 <https://www.bdp-online.de/de/Branche/Kennzahlen/>.

National sind insbesondere das **Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)**⁸ und das **Sortenschutzgesetz**⁹ und ihre untergesetzlichen Regelungen relevant.

Das Inverkehrbringen von Saatgut normiert das **SaatG**. Demzufolge darf nur Saatgut vermarktet werden, das ein sogenanntes Anerkennungsverfahren durchlaufen hat. Für die Anerkennung zu erfüllende Kriterien sind etwa die Gesundheit und Keimfähigkeit des Saatguts sowie die Sortenzulassung.

Ergänzt wird das Saatgutverkehrsgesetz durch Verordnungen. Die **Saatgutverordnung**¹⁰ enthält ergänzende Regelungen zum Anerkennungsverfahren von Gemüsesaatgut und landwirtschaftlichen Arten mit Ausnahme von Kartoffeln¹¹ und Reben¹², die eigenen Regelungen unterliegen.¹³

Gewerbliche Saatguthändler müssen zudem die Anforderungen der **Saatgutaufzeichnungsverordnung**¹⁴ einhalten.

In der **Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz**¹⁵ findet sich ein Artenverzeichnis bzw. eine Klassifizierung verschiedener Gemüsearten und -sorten.

Im Bereich der Jungpflanzenproduktion sind die Vorgaben der **Anbaumaterialverordnung**¹⁶ zu beachten. Sie legt die Qualitätsanforderungen für Anbaumaterial der genannten Arten fest, um die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten zu reduzieren.¹⁷

Die für die Anerkennung notwendige Zulassung einer Pflanzensorte als Saatgut erfolgt durch das Bundessortenamt anhand spezifischer Kriterien für einen Zeitraum von zehn Jahren (bei Obst

8 https://www.gesetze-im-internet.de/saatverkg_1985/SaatG.pdf.

9 https://www.gesetze-im-internet.de/sortschg_1985/BJNR021700985.html.

10 Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung), <http://www.gesetze-im-internet.de/saatv/SaatV.pdf>.

11 Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV), http://www.gesetze-im-internet.de/pflkartv_1986/PflKartV_1986.pdf.

12 Rebenpflanzgutverordnung, https://www.gesetze-im-internet.de/rebpfv_1986/BJNR002040986.html.

13 <https://www.lallf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/>; <https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/23359> Handel mit nicht anerkanntem Saatgut ein Kavaliersdelikt.

14 <https://www.gesetze-im-internet.de/saataufzv/BJNR002140986.html>.

15 https://www.gesetze-im-internet.de/saatartverzv_1985/.

16 Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV), https://www.gesetze-im-internet.de/agozv_2018/AGOZV.pdf.

17 <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Anbaumaterialverordnung+ AGOZV .>

und Rebe sind es 20 Jahre).¹⁸ Vorgaben zum Zulassungsverfahren finden sich im SaatG sowie ergänzend in der **Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV)**¹⁹. Voraussetzungen für die Zulassung einer Sorte sind nach § 30 Abs. 1 SaatG die Unterscheidbarkeit von anderen Sorten, Homogenität und Beständigkeit, das Vorliegen einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung sowie bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten der landeskulturelle Wert.

Die Rechte von Züchtern neuer Pflanzensorten sowie das Verfahren zum Schutz einer Pflanzensorte durch das Bundessortenamt regelt das **Sortenschutzgesetz**.²⁰ Bei dem Sortenschutz handelt es sich um ein patentähnliches Recht, welches dem Sortenschutzinhaber für 25 bzw. bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten 30 Jahre das alleinige Recht gibt, Vermehrungsmaterialien der geschützten Sorte zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen oder hierfür zu erzeugen.²¹

Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzenvielfalt wurden die **Erhaltungssortenverordnung**²² sowie die **Erhaltungsmischungsverordnung**²³ erlassen. Diese regeln, dass bestimmte alte, erhaltenswerte Sorten oder Mischungen von Saatgut, die die hohen Anforderungen des üblichen Anerkennungsverfahrens nicht erfüllen, unter vereinfachten Umständen in den Verkehr gebracht und so bewahrt werden können.²⁴

4. Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL

Über die Finanzierung der Agrarforschungseinrichtungen hält das Informationsportal des Bundes und der Länder für den Agrarbereich (Forschungsinformationssystem Agrar und Ernährung – FISA) folgende Grafik bereit. Demnach stellen sowohl der **Bund** als auch die **Bundesländer** Mittel für die **Grundfinanzierung der Agrarforschungseinrichtungen**:

18 <https://www.bundessortenamt.de/bsa/das-bsa/aufgaben/sortenzulassung>.

19 <https://www.gesetze-im-internet.de/bsavfv/>.

20 https://www.gesetze-im-internet.de/sortschg_1985/.

21 <https://www.bundessortenamt.de/bsa/das-bsa/aufgaben/sortenschutz>.

22 Verordnung über die Zulassung von Erhaltungssorten und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten*) (Erhaltungssortenverordnung), <http://www.gesetze-im-internet.de/erhaltungsv/Erhaltungsv.pdf>.

23 Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung), <https://www.gesetze-im-internet.de/ermiv/BJNR264110011.html>.

24 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/saatgut-und-biopatente/erhaltungssorten.html>.



Die Deutsche Agrarforschungsallianz (dafa) erläutert zur Finanzierung Folgendes:

„Öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen werden je nach Einrichtungsart vom Bund, von den Ländern oder von beiden gemeinsam grundfinanziert. Die Institute werben in großem Umfang Drittmittel ein, um Forschungsprojekte durchführen zu können.“²⁶

Ferner heißt es dort, die wichtigsten Drittmittelgeber seien der Bund, und hier vor allem das BMEL, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Europäische Union (EU) sowie die Bundesländer, Unternehmen und Stiftungen.²⁷

Zu den Agrarforschungseinrichtungen, die in das Ressort des BMEL fallen, gehören neben dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)²⁸, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)²⁹ und dem Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ)³⁰ auch die vier

25 <https://www.fisaonline.de/ueber-fisa/deutsche-agrarforschung-ernaehrungsforschung/>.

26 <https://www.dafa.de/forschungslandschaft/>.

27 <https://www.dafa.de/forschungslandschaft/>.

28 <https://www.bfr.bund.de/de/start.html>.

29 https://www.bvl.bund.de/DE/Home/home_node.html.

30 <https://www.dbfz.de/>.

Bundesforschungsinstitute: Julius Kühn-Institut (JKI)³¹, Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)³², Max Rubner-Institut (MRI)³³ und das Thünen-Institut (TI)³⁴.

Die vier Bundesforschungsinstitute „erarbeiten wissenschaftliche Entscheidungshilfen in der Ernährungs-, Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Verbraucherpolitik für das BMEL.“³⁵ Sie sind „im Rahmen dieser Aufgaben [...] wissenschaftlich selbstständig.“³⁶

Ferner wird das BMEL neben weiteren Forschungsinstituten³⁷ und Universitäten durch einige Leibniz-Institute unterstützt, „die anwendungsorientierte Grundlagenforschung betreiben und das fachliche Spektrum der oben genannten Forschungseinrichtungen ergänzen. Diese Einrichtungen aus der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) werden vom BMEL gefördert und ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse werden für den Beratungsbedarf des Ministeriums herangezogen.“³⁸ Folgende Institute der Leibniz-Gemeinschaft forschen im Bereich Landwirtschaft:

- Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO)³⁹
- Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V.⁴⁰

-
- 31 Das JKI, das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, legt seine Schwerpunkte insbesondere auf die Pflanzenzüchtung, den Pflanzenschutz und den Pflanzenbau. Kernthemen sind die Verbesserung der Resistenz- und Toleranzeigenschaften der Kulturpflanzen durch Nutzung der pflanzengenetischen Vielfalt, Schutz der Kulturpflanze und die Entwicklung resilienter und produktiver Agrarökosysteme. <https://www.julius-kuehn.de/mision-und-auftrag/>.
- 32 Das FLI, das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, besteht aus 12 Fachinstituten und befasst sich u. a. mit dem Schutz vor Infektionskrankheiten, Tierseuchen und Zoonosen. Weitere Aufgaben sind neben der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungssysteme, der Erhalt der genetischen Vielfalt bei Nutztieren und die effiziente Verwendung von Futtermitteln. <https://www.fli.de/de/ueber-das-fli/das-fli/>.
- 33 Der Forschungsschwerpunkt des MRI, des Bundesforschungsinstituts für Ernährung und Lebensmittel, das aus neun Instituten besteht, ist der gesundheitliche Verbraucherschutz im Bereich Ernährung. <https://www.mri.bund.de/de/ueber-das-mri/das-mri/>.
- 34 Das TI wurde als eine wissenschaftlich unabhängige Forschungseinrichtung an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft eingerichtet. Die 15 Fachinstitute forschen, beraten und publizieren zu den Themen ländliche Räume, Landwirtschaft, Wald und Fischerei, <https://www.thuenen.de/de/thuenen-institut/profil>.
- 35 <https://www.fisaonline.de/ueber-fisa/deutsche-agrarforschung-ernaehrungsforschung/>.
- 36 <https://www.mri.bund.de/de/ueber-das-mri/das-mri/>.
- 37 Außeruniversitäre Einrichtungen, wie die Fraunhofer-Institute, Helmholtz-Institute und Max-Planck-Institute, siehe hierzu ausführlicher: <https://www.dafa.de/forschungslandschaft/>.
- 38 <https://www.fisaonline.de/ueber-fisa/deutsche-agrarforschung-ernaehrungsforschung/>.
- 39 <https://www.iamo.de/>.
- 40 <https://www.zalf.de/de/Seiten/ZALF.aspx>.

-
- Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V. (ATB)⁴¹
 - Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ)⁴²
 - Leibniz-Institut für Lebensmittel-Systembiologie an der Technischen Universität München (LSB)⁴³
 - Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung⁴⁴.

* * *

41 <https://www.atb-potsdam.de/de/>.

42 <https://www.igzev.de/>.

43 <https://www.leibniz-lsb.de/>.

44 <https://www.ipk-gatersleben.de/>.